

# Parkabgabenverordnung Fußballplatz



# **Parkabgabenverordnung der Gemeinde Pians Fußballplatz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians hat mit Beschluss vom 29. November 2018 aufgrund des §2 Abs.1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl Nr. 09/2006, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 32/2017, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Abgabegenstand**

- (1) Die Gemeinde Pians erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen im Bereich
- Parkplatz Fußballplatz (Gst. 214/3 KG Pians, lt. beiliegenden Lageplan) eine Parkabgabe.
- (2) Als Parken im Sinn des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeugs, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

## **§ 2**

### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe gemäß § 3 ist jener verpflichtet, der das Fahrzeug als Lenker in der in § 1 angeführten Parkzone abstellt.

## **§ 3**

### **Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr an jedem Tag eines jeden Jahres für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen. Für die ersten drei Stunden entsteht keine Abgabepflicht. Diese beginnt mit der angefangenen vierten Stunde. Als Nachweis hierfür gilt die Verwendung einer Parkscheibe.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

Ganztagesgebühr: € 4.-  
Monatsgebühr: € 50.-

- (2) Die angeführten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt werden.

#### **§ 4**

#### **Befreiung bzw. Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Es gelten die Ausnahmen gemäß § 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006.

#### **§ 5**

#### **Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung**

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Ausfüllen eines Parkscheines kenntlich zu machen.
- (2) Die Parkscheine sind am Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zu beziehen.
- (3) Der bei der Abgabentrichtung ausgefüllte Parkschein enthält das Kennzeichen sowie den Geltungszeitraum des Parkscheines. (Datum bei einem Tagesparkschein, Monat bei einem Monatsparkschein).
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

#### **§ 6**

#### **Pflichten des Lenkers**

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf der in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkzone abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten,
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

## § 7 Anwohnerparkkarte

Die für in der Gemeinde Pians mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen erhältlichen Anwohnerparkkarte berechtigt ebenfalls zum Benützen des Parkplatzes. Die Anwohnerparkkarte muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe abgelegt werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Anlage: Lageplan mit farblich gekennzeichneten Parkflächen

  
Der Bürgermeister



Angeschlagen am:	17.12.2018
Abgenommen am:	02.01.2019